

133. Arrêt du 26 novembre 1908 dans la cause Frœlicher.

Art. 93 LP. Saississabilité de l'indemnité de renchérissement.

A. — A la requête de Jean Baecheler, boucher à Fribourg, l'office des poursuites de la Sarine a saisi, le 23 octobre 1908, au préjudice du recourant « le supplément de traitement, soit » la gratification que les CFF accordent à leurs employés à » la fin de l'année ». Sur le procès-verbal de saisie, il était ajouté la mention que le débiteur a 5 enfants en bas âge.

Frœlicher ayant recouru à l'autorité cantonale de surveillance, le préposé répondit que la saisie avait été effectuée à la réquisition expresse du créancier, le salaire du débiteur, à raison de 6 francs par jour, ayant été déclaré indispensable à l'entretien de ce dernier et de ses 5 enfants en bas âge.

B. — Par décision du 11 novembre 1908, l'autorité cantonale de surveillance a rejeté le recours, par les motifs suivants :

« Il faut admettre, avec le préposé, que l'indemnité saisie » ne doit pas être assimilée à un traitement soumis, quant » à la quotité disponible, à l'appréciation de l'office. Au sur- » plus, en déclarant insaisissable le traitement mensuel de » 150 francs perçu par le débiteur, le préposé semble avoir » suffisamment tenu compte des besoins de celui-ci. »

C. — Contre cette décision, Frœlicher a recouru en temps utile à la Chambre des poursuites et des faillites du Tribunal fédéral.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

C'est à tort que l'autorité cantonale a considéré l'indemnité saisie comme non assimilable aux salaires, traitements, etc., que vise l'art. 93 LP.

Il s'agit évidemment ici de l'indemnité de renchérissement accordée, depuis 1906, à tous les employés fédéraux dont le traitement ne dépasse pas 4000 francs. Or, cette indemnité étant destinée à compléter les traitements devenus plus ou

moins insuffisants ensuite du renchérissement de la vie, il est clair qu'elle doit être mise, quant à sa saisissabilité, sur le même pied que le traitement lui-même. Les offices de poursuites et, en cas de recours, les autorités de surveillance doivent donc fixer la montant insaisissable du *salaire total* c'est-à-dire du salaire nominal augmenté de l'indemnité de renchérissement. Cette dernière ne peut par conséquent être saisie que pour autant que le salaire total dépasse la somme nécessaire à l'entretien du débiteur et de sa famille.

En l'espèce, l'office des poursuites n'ayant pas examiné si le salaire total (1800 + 100 = 1900 francs par an, 158 fr. 30 par mois) était indispensable au débiteur et à sa famille, et l'autorité cantonale ne l'ayant pas fait non plus (puisqu'elle se borne à dire qu'il *semble* que le préposé a suffisamment tenu compte, etc.), il y a lieu d'annuler la décision attaquée et d'inviter le préposé à se conformer aux indications ci-dessus données.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est admis dans le sens des considérants, et le préposé à l'office des poursuites invité à se conformer aux indications qui y sont données.

134. *Entscheid vom 15. Dezember 1908 in Sachen Eisenhut-Nigassi.*

Art. 269 SchKG. Aushingabe einer Verlustscheinsforderung der Konkursmasse an den Gemeinschuldner nach Schluss des Konkursverfahrens.

A. Über den Rekurrenten Eisenhut-Nigassi wurde im Jahre 1893/94 vom Konkursamt Untertoggenburg der Konkurs durchgeführt und dabei unter anderem eine Forderung von 3174 Fr. 60 Cts. gegenüber dem ebenfalls im Konkurs befindlichen Emil Geißberger zu der Masse gezogen. An diese Forderung erhielt die

Konkursmasse des Rekurrenten von der des Geißberger eine Dividende von 122 Fr. 20 Cts. einbezahlt und für den Rest von 3052 Fr. 40 Cts. einen Verlustschein ausgestellt. Dieser Verlustschein ist nach vorinstanzlicher Feststellung bei den Konkursakten nicht mehr zu finden. (Im Dossier befindet sich ein am 29. September 1908 ausgefertigtes Duplikat.) Andererseits erklärt die Vorinstanz, daß eine Verwertung oder Übertragung der Verlustscheinsforderung auf Dritte oder den Gemeinschuldner nachweisbar nicht stattgefunden habe und daher anzunehmen sei, daß die Konkursverwaltung die Forderung zu liquidieren übersehen oder vielleicht geglaubt habe, sie sei wertlos oder erst später mit Erfolg liquidierbar. Immerhin hält die Vorinstanz, entsprechend einer Meinungsäußerung der unteren Aufsichtsbehörde (Gerichtspräsident von Untertoggenburg) in diesem Sinne, „nicht für ausgeschlossen“, daß die fragliche Verlustscheinsforderung seinerzeit mit verschiedenen andern Masseguthaben veräußert worden sei, ohne daß darüber in den Akten und dem Protokoll ein Vermerk gemacht worden wäre.

B. Im Oktober 1908 führte der Rekurrent gegen das Konkursamt Beschwerde mit dem Begehren, der genannte Verlustschein sei nunmehr ihm persönlich zu Eigentum zu überlassen. Sein Begehren begründete er damit, daß sein Konkurs schon längst geschlossen sei, eine Konkursmasse Eisenhut nicht mehr bestehe, die damalige Konkursverwaltung den Verlustschein gekannt, ihn aber nicht liquidiert habe und er infolgedessen nun dem Beschwerdeführer zu Eigentum überwiesen werden müsse.

C. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen die Beschwerde als unbegründet ab. Den am 2. Dezember 1908 gefällten Entscheid der oberen Instanz, auf dessen Erwägungen unten, soweit erforderlich, eingetreten wird, hat nunmehr der Beschwerdeführer rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und sein Begehren erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Unzutreffend ist zunächst die Auffassung der Vorinstanz, es handle sich um „einen vindikationsanspruch, der nicht bei der Aufsichtsbehörde, sondern durch Klage beim ordentlichen Richter anzubringen“ sei. Freilich drückt sich der Beschwerdeführer dahin-

aus, die fragliche Verlustscheinsforderung sei ihm „zu Eigentum zu überlassen“. Damit will er aber nicht sagen, daß er, im Gegensatz zu seiner Konkursmasse als einem von ihm unterschiedenen Rechtssubjekte, Eigentümer sei oder durch Übertragung es werden wolle. Vielmehr kann seine Meinung nur sein, daß das streitige Vermögensstück (die Verlustscheinsforderung) nicht mehr kraft des früheren Konkurserkennnisses dem Konkursbeschlagnahme unterstehe oder unterstellt werden dürfe, sondern dem Beschwerdeführer als beschlagnahmefreier Gegenstand mit freiem Verfügungsrechte gehöre. Solche Streitigkeiten darüber, ob und wie weit ein Vermögensstück des Gemeinschuldners vom Konkursbeschlagnahme ergriffen werde, haben aber die Aufsichtsbehörden und nicht die Gerichte zu entscheiden (siehe US Sep.-Ausg. 9 Nr. 61 Erw. 2*).

2. Die Vorinstanz hat denn auch selbst die Eingabe des Rekurrenten daneben noch als betreibungrechtliche Beschwerde behandelt. Wenn sie sie aber in dieser Hinsicht zunächst als verspätet erklärt, so läßt sich ihr auch hierin nicht beistimmen. Ein Anlaß zur Beschwerdeführung lag für den Rekurrenten erst und nur dann vor, wenn das Konkursamt ihm als Gemeinschuldner erklärte, daß es die Verlustscheinsforderung als ein neu entdecktes Vermögensstück nach Art. 269 SchRG betrachte und demgemäß als Massegut verwerten wolle. Nun fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, daß das Amt nach dem Schluß des Konkurses von 1894 oder in der Folge, vor der jetzigen Reklamation des Rekurrenten, ihm gegenüber je in diesem Sinne verfügt hätte; vielmehr muß das Gegenteil daraus geschlossen werden, daß die Konkursakten nichts über eine Einbeziehung der Verlustscheinsforderung zur Masse und eine Verwertung dieser Forderung enthalten. Danach hat das Konkursamt erst bei Anlaß des nunmehrigen Begehrens des Rekurrenten, ihm den Verlustschein zu überlassen, zu der Frage, ob hinsichtlich dieser Forderung nach Art. 269 SchRG vorzugehen sei oder nicht, Stellung genommen, wenigstens soweit es sich um das Verhältnis zum Rekurrenten als Gemeinschuldner handelt. Es liegt somit keine verspätete Beschwerdeführung vor.

3. Wenn endlich die Vorinstanz die Beschwerde auch gestützt auf eine sachliche Prüfung als unbegründet erklärt, so ist hierüber

* Ges.-Ausg. 32 I Nr. 117 S. 777.

(Ann. d. Red. f. Publ.)

vorerst zu bemerken, daß ihre Annahme, es sei nicht mehr feststellbar, ob die Konkursverwaltung von der Existenz dieses Konkursaktivums Kenntnis gehabt habe, den Akten widerspricht. Denn diese Kenntnis folgt mit Notwendigkeit aus der Geltendmachung der Forderung im Konkurse Geißberger, der Einzahlung der Dividende an die Masse Eisenhut und der Aushändigung des Verlustscheines an diese Masse. Man hat es danach bei der streitigen Verlustscheinsforderung mit keinem erst nach Schluß des Konkursverfahrens entdeckten, sondern mit einem vorher bereits bekannten Vermögensstück zu tun. Artikel 269 ist daher nicht anwendbar, auch nicht analog, wie die Vorinstanz meint (vergl. Sep.-Ausg. 4 Nr. 40* und dortige Zitate); vielmehr darf die Verlustscheinsforderung, da sie mit dem Abschlusse des Konkurses beschlagsfrei geworden ist, nicht mehr im konkursamtlichen Nachverfahren des Art. 269 verwertet werden.

Daraus ergibt sich die grundsätzliche Begründetheit der Beschwerde. Der Rekurrent kann verlangen, daß ihm das Konkursamt Untertoggenburg den Verlustschein als Beweisurkunde für die Verlustscheinsforderung herausgebe, sofern er noch erhältlich ist. Ist letzteres nicht mehr der Fall, so kann er beanspruchen, daß es ihm hierüber eine Bescheinigung verabsfolge, und kann er gestützt darauf — soweit dies noch nicht geschehen — vom Konkursamte Tablat, das den Verlustschein seinerzeit ausstellte, die Ausstellung eines Duplikates beanspruchen, worin das Abhandkommen des Originals vorgemerkt wird.

Daran ändert auch die Erklärung der Vorinstanz nichts, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Verlustscheinsforderung seinerzeit im Konkurse verwertet worden sei. Diese bloße, durch keinen Anhaltspunkt in den Konkursakten gestützte Vermutung vermag das Recht, das dem Rekurrenten nach dem gesagten zusteht, nicht zu beeinträchtigen. Immerhin kann das Konkursamt zu seiner Entlastung darauf bringen, daß die Möglichkeit einer frühern Veräußerung der Verlustscheinsforderung im fraglichen Duplikat ebenfalls verurkundet werde. Endlich ist zu bemerken, daß der vorliegenden Beschwerde den Rechten eines allfälligen frühern Erwerbers der Forderung nicht vorgreift.

* Ges.-Ausg. 27 I Nr. 99 S. 552 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird unter Aufhebung des Vorentscheides im Sinne von Erwägung 3 hier vor begründet erklärt.

135. **Entscheid** vom 15. Dezember 1908 in Sachen **Schrämli**.

Betreibung gegen einen ausserhalb des Betreibungskantons Wohnenden für eine öffentlich-rechtliche (i. c. Nachsteuer-) Forderung. Art. 46 SchKG.

A. Am 4. Juni 1908 erwirkte der Kanton Baselstadt von der Arrestbehörde Baselstadt gegen den Rekurrenten Alfred Schrämli-Bucher in Luzern für eine Nachsteuerforderung von 11,452 Fr. einen Arrestbefehl, der als Arrestgrund nennt: „§ 5 b des kantonalen Gesetzes betreffend die direkten Steuern“ (— wonach Arreste für Steuerforderungen von der zuständigen Gerichtsbehörde zu verlangen sind —). Der Arrest wurde am gleichen Tage durch Arrestnahme einer Hypothekarforderung vollzogen, die nachher infolge eines Widerspruchsverfahrens wieder beschlagsfrei wurde. Am 15. Juni 1908 prosequierte der Gläubiger diesen Arrest durch einen Zahlungsbefehl (Betreibung Nr. 49,694) des Betreibungsamtes Baselstadt. Der erhobene Rechtsvorschlag wurde durch Rechtsöffnungsurteil des Dreiergerichts von Baselstadt beseitigt und der Gläubiger stellte das Fortsetzungsbegehren. Darauf pfändete das Amt eine Forderung, die vom Drittschuldner bestritten wurde und deren nachherige Verwertung einen Erlös von nur 6 Fr. ergab. Am 5. September 1908 verlangte der Gläubiger „requisitorische Nachpfändung von Vermögen des Schuldners durch das Betreibungsamt Luzern“. Diesem Begehren kam das Betreibungsamt Baselstadt nach und das Betreibungsamt Luzern erließ darauf am 5. Oktober 1908 gegen den Rekurrenten eine Pfändungsankündigung.

B. Der Rekurrent führte bei den luzernischen Aufsichtsbehörden Beschwerde — was hier nicht weiter in Betracht kommt — und leitete daneben in Basel das vorliegende Beschwerdeverfahren